

## 1. Geltung der AGB

Die ServiceHaus GmbH überlässt den Kabel-TV Anschluss nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Telekommunikationsgesetz gilt auch, wenn in den nachfolgenden Bedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung einer Hausverteilanlage erteilt und ein mit Programmsignalen beschalteter Übergabepunkt durch den Signallieferanten installiert ist/wird.

## 2. Leistungen, Leistungsstörungen, Eigentum

**2.1** Die ServiceHaus GmbH stellt über die Hausverteilanlage (HVA) eine mit dem Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigten abgestimmte Auswahl von Programmen als Grundangebot zur Verfügung.

**2.2** Die ServiceHaus GmbH schließt die Wohnung des Kunden an die Breitbandverteilanlage an und gestattet die Nutzung dieser Anlage gegen Bezahlung eines Entgelts. Die Anschliesung umfasst die Versorgung mit den von der ServiceHaus GmbH bereitgestellten Hörfunk- und Fernseh-Programmen. Auf die Auswahl der Programme, Dienstleistungen und die Qualität des bereitgestellten Signals hat die ServiceHaus GmbH keinen Einfluss, sofern es sich um ein von einem Dritten (Signallieferant) zugeführtes Signal handelt.

Die ServiceHaus GmbH oder ein von ihr beauftragter Fachbetrieb schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Anschlussdose an. Die Leistung der ServiceHaus GmbH endet an der Anschlussdose.

Beauftragte Zusatzleistungen und nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Wohnungsanschlusses werden nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet.

Die HVA einschließlich der Anschlüsse bleibt im Eigentum und ausschließlichen Verfügungsrecht der ServiceHaus GmbH. Für den Fall, dass das Eigentum, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, auf den Kunden oder einen Dritten übergeht, verbleibt der ServiceHaus GmbH das ausschließliche Nutzungs- und jederzeitige Dispositionsrecht.

**2.3** Die ServiceHaus GmbH trägt dafür Sorge, dass sich die HVA betriebsbereit und in funktionstüchtigem Zustand befindet. Sie beseitigt auf ihre Kosten alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden zwischen dem Übergabepunkt und den Anschlussdosen unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag, auf ihre Kosten. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes der ServiceHaus GmbH, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose, trägt der Kunde.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen, Satellitenausfall oder Störungen im dem Kabelnetz des Signallieferanten zum Hausübergabepunkt (HÜP) berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts.

Die ServiceHaus GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Empfangsgeräte, insbesondere deren Kabeltauglichkeit.

**2.4** Voraussetzung für den Bezug weiterer Dienste über das Breitbandkabelnetz (z.B. PayTV, High-Speed-Internet, Telefonie o.ä.) ist ein bestehendes Vertragsverhältnis für Basis-Kabel-TV mit der ServiceHaus GmbH, d.h. diese Vereinbarung.

## 3. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet

- alle Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an der Breitbandverteilanlage einschließlich des Übergabepunktes, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Sperrung oder Demontage des Anschlusses der zu versorgenden Wohnung erforderlich sind, nur von der ServiceHaus GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Fachbetrieb ausführen zu lassen; dazu gewährt er den Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Wohnung.

- Erkennbare Störungen und Schäden unverzüglich anzuzeigen

- Jede Änderung seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Zahlungsbedingungen, Änderungen der Entgelte

**4.1** Der Kunde zahlt für die Leistungen der ServiceHaus GmbH die vereinbarten Entgelte.

Mit den vom Kunden an die ServiceHaus GmbH zu zahlenden Entgelten sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten. In den Kundenentgelten sind auch die einmaligen und laufenden Kabelanschlussentgelte des Signallieferanten enthalten. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der weiterhin bestehenden Pflicht des Kunden zur Zahlung der öffentlichen Rundfunkgebühren (GEZ) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

**4.2** Das einmalige Bereitstellungsentgelt ist mit dem Tag der Betriebsbereitstellung des Wohnungsanschlusses fällig. Das monatliche Entgelt ist fix jeweils am ersten Werktag des umseitig vereinbarten Zeitraumes im Voraus fällig. Erfolgt die Bereitstellung bis zum 15. eines Monats, so wird der angebrochene Monat zur Hälfte berechnet, andernfalls beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem Folgemonat. Die Entgelte sind rechtzeitig und im Voraus auf das Konto der ServiceHaus GmbH einzuzahlen.

**4.3** Die ServiceHaus GmbH ist berechtigt, das monatliche Entgelt anzupassen, falls sich nach Vertragsabschluss die Kabelanschlussentgelte des Signallieferanten und/oder der gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuersatz erhöhen bzw. soweit gesetzliche Gebühren eingeführt oder erhöht werden.

Erhöhen sich die Personal- oder sonstigen Kosten für den Service, kann die ServiceHaus GmbH die monatlichen Entgelte entsprechend erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Entgelte bereits im Voraus entrichtet wurden. Eine Preiserhöhung muss

dem Kunden mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich mitgeteilt werden. Die Höhe der monatlichen Entgelte bleibt von der Preiserhöhung unberührt, wenn der Kunde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Preiserhöhung zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt kündigt.

## 5. Verzug

Kommt der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Preise oder

- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der Beitragshöhe für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die ServiceHaus GmbH den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und den Wohnungsanschluss kostenpflichtig sperren. In diesem Fall sind auch abonnierte Zusatz-Dienste nicht mehr nutzbar. Im Falle einer fristlosen Kündigung wird das monatliche Entgelt bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt in einer Summe fällig.

Der ServiceHaus GmbH bleibt es unbenommen, jeweils einen höheren Schaden geltend zu machen.

Dem Kunden steht es in allen vorgenannten Fällen frei, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder niedriger als der in Rechnung gestellte Betrag entstanden ist.

## 6. Vertragsdauer / Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag wird schriftlich auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist erstmals zum Ende des 12. Kalendermonats nach Vertragsschluss mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Kündigung muss in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgen. Danach kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist in den folgenden Fällen möglich:

- Bei Beendigung des Mietverhältnisses über die Wohnung des Kunden. In diesem Fall ist eine die Beendigung des Mietverhältnisses in geeigneter Form zu belegen, z.B. durch Vorlage einer von seinem Vermieter bestätigten Wohnraumkündigung oder der Kündigung durch den Vermieter.

- Bei Pflegebedürftigkeit und Umzug in ein Altenheim. Auch dies ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- Kündigung durch die Erben im Falle des Todes des Kunden.

- Eine Ablehnung einer Preisanpassung durch den Kunden berechtigt den Kunden oder ServiceHaus zur außerordentlichen Kündigung.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der ServiceHaus GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Entgelte in Verzug kommt.

## 7. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

Für Schäden, die der Kunde beim Einbau und Betrieb der Anlage erleidet, haftet die ServiceHaus GmbH, wenn der Schaden durch sie oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Personenschäden auf 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend) EURO und bei Sachschäden auf 50.000,00 (fünfzigtausend) EURO je Schadensfall beschränkt. Die Haftung für darüber hinaus gehende Schäden ist ausgeschlossen.

## 9. Übertragbarkeit des Vertrages

Die ServiceHaus GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen. Der Kunde hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Der Kunde kann die Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch die ServiceHaus GmbH auf einen Dritten übertragen.

## 10. Sonstige Bedingungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für eine eventuelle Anpassung dieser Textformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck in zulässiger Weise nahekommt.

Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

### ServiceHaus Service-GmbH für modernes Wohnen und Leben

D 2, 5-8, 6815 9 Mannheim www.service-haus.de Telefon 0621 3096-8228, Fax 0621 3096 80-8228

Geschäftsführer: Herbert Mrosk, Robin Schwarz, Markus Abegg

Sitz und Registergericht: Mannheim, Handelsregister-Nr. HRB 7706, Steuernr. 37004/05196

Die ServiceHaus GmbH ist ein Tochterunternehmen der GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH